

# RS Vfgh 2009/3/11 B978/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.2009

## Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlassfall

StGG Art5

StVO 1960 §89a

## Rechtssatz

Aufhebung des Bescheides im Anlassfall zu V448/08, B v 26.02.09; Verletzung im Eigentumsrecht durch Vorschreibung von Kosten für die Abschleppung eines Kfz wegen denkunmöglichlicher Annahme einer Verkehrsbeeinträchtigung.

Die belangte Behörde hat bei der Annahme einer Verkehrsbeeinträchtigung iSd §89a Abs2 bzw Abs2a StVO 1960 durch das Abstellen des Kraftfahrzeugs des Beschwerdeführers in einem vermeintlichen Halte- und Parkverbot das Gesetz denkunmöglich angewendet, weil im Tatzeitpunkt und am "Tatort" kein Halte- und Parkverbot verordnet war (sie V448/08).

## Entscheidungstexte

- B 978/07  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.03.2009 B 978/07

## Schlagworte

Straßenpolizei, Abschleppung, VfGH / Anlassfall, VfGH /Anlassverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:B978.2007

## Zuletzt aktualisiert am

26.11.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>